

Geschäftsordnung für den Jugendbeirat

Der Gemeinderat hat am 24. Juli 2008, geändert durch Beschlüsse vom 30. Juli 2014 und 20. September 2017, folgende Geschäftsordnung für den Jugendbeirat der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald erlassen:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Der Gemeinderat beruft einen Beirat zur Förderung der Belange der Jugendlichen in der Gemeinde.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Jugendbeirat“.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Jugendbeirat gehören an:

- Der Bürgermeister als Vorsitzender,
- zwei Mitglieder des Gemeinderates und
- zwei Vertreter der Jugendlichen je Ortsteil sofern ausreichend Bewerber gefunden werden. Finden sich in einem oder mehreren Ortsteilen nicht genügend Bewerber, bleiben einzelne oder alle Sitze des Ortsteils unbesetzt.

§ 3 Berufung

- (1) Zur Erlangung von Vertretervorschlägen zur Berufung durch den Gemeinderat werden entweder in jedem Ortsteil Wahlversammlungen abgehalten, zu der die Jugendlichen im Alter von 14 bis 20 Jahren (jeweils einschließlich) schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden, oder die Erlangung von Vertretervorschlägen erfolgt per Online-Wahl, zu der die Jugendlichen im Alter von 14 bis 20 Jahren jeweils eine schriftliche Einladung mit personalisiertem Zugangscode zu einer Wahlplattform im Internet erhalten.
- (2) Die von den Wahlversammlungen in geheimer Wahl oder per Online-Wahl ermittelten Vertretervorschläge werden dann vom Gemeinderat jeweils auf die Dauer von 30 Monaten als Mitglieder des Jugendbeirates berufen.

§ 4 Aufgaben

Der Jugendbeirat unterstützt den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung in der Gesamtgemeinde betreffen und in den Wirkungskreis der Gemeinde fallen. Er ist eine Interessenvertretung aller Jugendlichen (§ 1 Abs. 1). Der Jugendbeirat berät insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Jugendliche und der ideellen und finanziellen Förderung der Jugendarbeit.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den Jugendbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen ein. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist der Jugendbeirat einzuberufen.
- (2) Der Jugendbeirat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern des Jugendbeirates eingebracht. Der Beirat kann sachverständige Personen zu der Beratung hinzuziehen.
- (4) Der Jugendbeirat gibt Stellungnahmen ab und spricht Empfehlungen aus. Diese werden der Gemeindeverwaltung zur weiteren Behandlung in den zuständigen Organen der Gemeinde zugeleitet.
- (5) Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vom Jugendbeirat bestimmt wird, unterschrieben.
- (6) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten für den Geschäftsgang die Regelungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Jugendbeirates ist das Hauptamt der Gemeinde Königsfeld. Den notwendigen Sachaufwand für die Sitzungen übernimmt die Gemeinde.

§ 7 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich. Es gilt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.09.2017 in Kraft.

Königsfeld im Schwarzwald, 20. September 2017

Fritz Link, Bürgermeister